Koordinationsblätter Gemeinde Vitznau

Kanton Luzern - Landschaftsplanung Vierwaldstättersee Koordinationsblatt zum Konzeptplan Gemeinde Vitznau

Nr. 1

Naturschutzgebiet

Felsufer Obere Nas

Beschrieb/Bedeutung

Zwischen Kantonsstrasse und See sowie oberhalb der Kantonsstrasse in steiler Hanglage Vorkommen von besonders vielfältiger Alpenpflanzenkolonie mit im Kanton sehr seltenen Arten. Ferner Brutplatz der Felsenschwalbe. Das Gebiet ist nicht gefährdet, da unzugänglich. Ausbau der Strasse, der zu Beeinträchtigungen führen könnte, steht nicht zur Diskussion. Naturschutzgebiet gemäss Kantonalem Richtplan. Das Gebiet unterhalb der Kantonsstrasse wurde im Zonenplan Landschaft 1994 als Naturschutzzone ausgeschieden.

Berührte Interessen Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft Konflikte

keine

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991 Gemeinde:

Das Gebiet wird in der laufenden Ortsplanungs-Revision als Naturschutzgebiet in den Zonenplan Landschaft aufgenommen.

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersse

Das Ufer zwischen ehemaligem Strandbad und Oberer Nase ist als Vogel-Winterrastplatz von besonderer Bedeutung. Aufgrund der grossen Zahl tauchender Wasservögel wird eine Wandermuschel-kolonie vermutet.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.1 Die ökologisch wertvollen und für die Seeuferlandschaft typischen Naturräume erhalten.
- 1.2 Mögliche Einwirkungen auf die wertvollen Naturräume land- und seeseits verhindern.
- 1.3 Die natürlichen und naturnahen Übergänge vom Land ins Wasser erhalten.

Vorgehen/Massnahmen

- Ausscheiden als Schutzzone und regeln der Schutzmassnahmen (Pflegemassnahmen sind keine nötig). Abstimmen mit Nachbargemeinde Gersau

- Kantonaler Richtplan 1986
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Vitznau, Kanton Luzern 1990
- Grundlagenplan LpV 1992
- Teilzonenplan Landschaft der Gemeinde Vitznau 1994

Landschaftsschutzgebiete

- 1. Sparrenweid
- 2. Unterwilen Laui Muracher
- 3. Bärenfluh Bürglen Obere Nas
- 4. Landschaftsschutzgebiete über verschiedene Uferbereiche

Beschrieb/Bedeutung

1. Sparrenweid

Markantes Felsband mit darüberliegendem Wald; ohne Gefährdung.

2. Unterwilen - Laui - Muracher

Speuzi- und Stuckbach, beide bewaldet, unterteilen den Hang in drei Landschaftskammern, die landwirtschaftlich genutzt werden. Abwechslungsreiche Topografie, die zusammen mit den verschiedenartigen Gehölzen (Hecken, Wald den Bächen entlang, Obstgarten, Feldgehölze, Einzelbäume) zu einem interessanten Landschaftsbild beiträgt; kaum gefährdet. (Teil der landschaftlich wertvollen grünen Seekulisse bis zur Wilenallmend)

3. Bärenfluh - Bürglen - Obere Nas

Bürglen- und Naswald mit dazwischenliegender grösserer Landschaftskammer; diese wird durch Kleinwälder und Hecken strukturiert. Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung, in den steileren Lagen Weiden; einzelne Wohnbauten und malerische Bauernhausgruppe ausserhalb der Bauzone. Hotel Floralpina in der Kur- und Sportzone, vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen. Naswald mit Felsbändern; wertvolle Trockenvegetation. Das Wald- und Felsufer Bärenfluh bis Schibern mit natürlicher Uferlinie und zwei Bachmündungsbereichen ist Rast- und Nahrungsplatz einer grösseren Zahl tauchender Wasservögel. Zwei, das Landschaftsbild störende Bootshäuser. Aussichtskanzel Bärenfluh. Gemäss kantonalem Richtplan Landschaftsschutzgebiet bzw. teilw. Naturschutzgebiet. Der Abschnitt Bärenfluh ist stark bergsturz- und steinschlaggefährdet; der geplante Ausbau des Tunnels verbunden mit dem Rückbau der alten Strasse zum Fuss- und Radweg dürfte das Gebiet als Erholungsraum wesentlich aufwerten.

4. Landschaftsschutzgebiete über verschiedene Uferbereiche

Uferbereiche vor kulturhistorisch wertvollen Ensembles (Park Hotel, Hotel Vitznauerhof, Villen zwischen Altdorf und Tschuoppis) sowie vor Uferpromenaden (Elefantenstein bis Brougier-Park, im Bereich Muracher), privaten Uferparzellen (Lauisegg mit Bachmündungen, zwischen Altdorf und Tschuoppis) und Wald-/Felsufern (Bärenfluh bis Obere Nas).

Berührte Interessen

Landschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Baulandnutzung

Konflikte

Beeinträchtigung Landschaftscharakter und Landschaftselemente durch Bauten und Anlagen

Stellungnahmen Gemeinde:

Bezüglich der Landschaftsschutzgebiete wird auf den Zonenplan Landschaft der Gemeinde verwiesen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der Ist-Zustand zu erhalten ist. Inwieweit die unter 2.3 erwähnten zwei Bootshäuser das Landschaftsbild stören, entzieht sich der Kenntnis der Gemeinde.

Tiefbauamt:

2.3 Das Tunnelportal Bärenfluh muss möglich sein; Landschaftsschutzgebiet verkleinern.

RPA:

2.3 Das Tunnelportal kommt im Bereich des Dammes zu liegen, ausserhalb des im Konzept vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebietes, welches am Waldrand aufhört.

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

2.4 Der Uferbereich Bärenfluh-Schibern ist als wertvoller Flachwasserbereich zu bezeichnen; er ist für eine grosse Zahl tauchender Wasservögel ein wichtiger Nahrungsplatz (Vorkommen der Wandermuschel wird angenommen).

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.5 Naturnahe, kulturhistorisch sowie landschaftlich bedeutende Seeufergebiete von störenden Bauten und Anlagen freihalten
- 1.6 Die wichtigsten, der als grüne Kulisse der Seelandschaft erlebbaren Gebiete freihalten und entsprechend schützen; bestehende Bauzonen und die Zonenbestimmungen überprüfen
- 4.6 Die extensive Holznutzung der Uferwälder erhalten

Die besonderen Werte der einzelnen Landschaftsschutzgebiete sind durch entsprechende Schutzbestimmungen im Zonenplan Landschaft zu erhalten; für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie; neue standortgebundene oder zonenkonforme Bauten und Anlagen müssen hohen gestalterischen Anforderungen genügen; der Ausbau kleiner Anlagen z.B. von Fusswegen, kleinen Badestellen u.a. bleibt gewährleistet. Bei der Projektierung der Strassenverlegung (Tunnelportal, Zufahrten usw.) sind besonders hohe Anforderungen an der Gestaltung zu stellen. Grundsätzlich dürfen Veränderungen den Landschaftscharakter nicht beeinträchtigen.

Vorgehen/Massnahmen

- Die Gemeinde wendet die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebiete an und legt den Schutz und Pflege der wertvollen, charakteristischen Landschaftselemente fest.
- Der Gemeinderat setzt den Richtplan Schutzobjekte 1993 fest.
- Der Kanton bewilligt neue Bauten und Anlagen oder Veränderungen an bestehenden Bauten und Anlagen nur, wenn sie erhöhten gestalterischen Anforderungen gerecht werden.
- Prüfung der Aufnahme im kant. Richtplan
- Waldfunktionen und -wirtschaftspläne: Ausrichtung auf extensive Bewirtschaftung im Seeuferbereich

- Teilzonenplan Landschaft Vitznau 1994
- Richtplan Schutzobjekte Entwurf 1993
- Inventar naturnaher Lebensräume (LRI) Gemeinde Vitznau, Kanton Luzern 1990
- Kantonaler Richtplan 1986; Inventar Natur- und Landschaftsschutz
- Grundlagenplan LpV 1992

Empfindliche Baugebiete

Weitgehend unüberbaute Bauzonen in landschaftlich empfindlicher Lage

- 1. Acherli
- 2. Altdorf Tschuoppis
- 3. Kur- und Sportzone Floralpina

Beschrieb/Bedeutung

1. Ächerli

Steiles, exponiertes Baugebiet (Bauzone 2. Etappe), kann innert 5-10 Jahren baureif gemacht werden. Aufgrund der exponierten Lage ist auf eine gute Durchgrünung/Bepflanzung zu achten.

2. Altdorf - Tschuoppis

Grosse, sehr locker mit Villen überbaute Parzellen bzw. ausgedehnte Gärten, die das Landschaftsbild in diesem Bereich prägen; verschiedene kulturhistorisch bedeutende Bauten. Der Charakter dieses Gebietes sollte erhalten bleiben, bzw. das Gebiet sollte nur geringfügig verdichtet werden können.

3. Kur- und Sportzone Floralpina

Sehr exponierte Lage mit Grossbauten. Auf eine gute Gestaltung und gute landschaftliche Einpassung von neuen Bauten und Anlagen sowie auf eine gute Durchgrünung ist zu achten.

Berührte Interessen

Landschafts-, Umgebungs-, Ensembleschutz, Baulandnutzung, haushälterische Bodennutzung

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Umgebung von kulturhistorisch bedeutenden Ensembles durch störende Neubauten

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991 Gemeinde:

Dem empfindlichen Baugebiet Altdorf - Tschuoppis wurde im Rahmen der laufenden OP-Revision durch eine tiefe Ausnützungsziffer (0.15 = halber Wert der sonst üblichen Ausnützungsziffer für W2) sowie einer differenzierten, teilsweise bis 50 m breiten Uferabstandslinie Rechnung getragen.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

Aufnahme Kur- und Sportzone Floralpina (sehr exponierte Lage)

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

4.1 Siedlungen, Bauten und Anlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen müssen dem empfindlichen Landschaftsraum Rechnung tragen.

An die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild sind hohe Anforderungen zu stellen. Grössere Bauvorhaben, die das Bild der Seeuferlandschaft langfristig bestimmen werden, setzen hohe Sorgfalt in der Planung und Ausführung voraus (Gestaltungsplanpflicht nach Art. 36 BZR). Zur Förderung gestalterisch und architektonische guter Lösungen sind Auflagen nach Art. 14/15 BZR zu prüfen. Auch die Umgebung dieser Bauten muss entsprechend dem Landschaftscharakter gestaltet werden.

Vorgehen/Massnahmen

- Anwenden der Bestimmungen der Ortsplanung z.B. Gestaltungsplanpflicht mit zusätzlichen Qualitätsanforderungen, Sonderbauzonen mit Beschränkungen oder überlagernde Schutzzonen
- Grosse Sorgfalt bei der Beurteilung von Baugesuchen und Gestaltungsplänen
- Umgebungsgestaltungspläne verlangen

- Zonenplan und Bebauungsplan Dorf Vitznau 1994Grundlagenplan LpV 1992

Empfindliches Baugebiet: Husenbode - Huse

Weitgehend unüberbaute Bauzone in landschaftlich empfindlicher Lage; wichtiger Teil der grünen Seekulisse. Landschaftskammer mit ländlichem Charakter (Einzelobstbäume sowie Obstgarten) in exponierter, teilweise steiler Lage. Der seenahe Hang des Husebodens ist zudem Hintergrund der wertvollen Gebäudegruppe des Park-Hotels. Am Westrand (Widibachtobel) wurde im Kantonalen Richtplan ein Siedlungstrenngürtel ausgeschieden. Huse sowie Husenbode wurden im Zonenplan Siedlung als Bauzonen 2. Etappe von der Gemeindeversammlung festgelegt. Nach Bau- und Zonenreglement kann der Gemeinderat die Umwandlung von der 2. in die 1. Etappe davon abhängig machen, dass ein Gestaltungsplan vorliegt.

Überbauung und Erschliessung dieser empfindlichen und exponierten Landschaftskammer stellen hohe Anforderungen an die Bauten und Anlagen, an die Anordnung der Bauten, Befestigung der Böschungen, Begrünung usw. Eine Erschliessung des steilen Gebietes ist u.a. mit dem Bau hoher Stützmauern verbunden; diese müssten gut begrünt werden. Der Zonenplan 1994 wird vom Regierungsrat 1995 mit folgender Einschränkung im Gebiet Huse genehmigt: Das Grundstück Nr. 235 wird mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt.

Berührte Interessen

Landschafts-, Umgebungsschutz, Baulandnutzung

Konflikte

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Umgebung des kulturhistorisch bedeutenden Ensembles (Park-Hotel) durch störende Neubauten und neue Anlagen

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991 Gemeinde:

Die Gemeinde ist auf die Baulandreserven im Gebiet Huse - Husenbode angewiesen, da die Siedlungsentwicklung durch die Lage zwischen See und Berg enorm eingeschränkt ist. Zudem eignen sich die weniger exponierten und flacheren Gebiete Stacher - Büntli aufgrund der geringen Besonnung schlecht als Wohnlagen. Eine Auszonung steht für die Gemeinde nicht zur Diskussion. Aufgrund der empfindlichen Lage müssen bei Umzonung in die erste Etappe gestalterische Auflagen gemacht werden. **Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93**

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

4.1 Siedlungen, Bauten und Anlagen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen müssen dem empfindlichen Landschaftsraum Rechnung tragen.

An die Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild sind hohe Anforderungen zu stellen. Grössere Bauvorhaben, die das Bild der Seeuferlandschaft langfristig bestimmen werden, setzen hohe Sorgfalt in der Planung und Ausführung voraus. Zur Förderung guter gestalterischer und architektonischer Lösungen sind in der Nutzungsplanung zusätzliche Auflagen zu prüfen. Auch die Umgebung dieser Bauten muss entsprechend dem Landschaftscharakter gestaltet werden.

Vorgehen/Massnahmen

- Gestaltungsplanpflicht anwenden bei Umwandung in 1. Etappe mit Qualitätsanforderungen, Bebauungspläne, Umgebungsgestaltungspläne usw.
- Abstimmen mit Erschliessungsprojekt Vitznauer Berggebiet
- strenge Auflagen im Baubewilligungsverfahren

- Kantonaler Richtplan 1986
- Teilzonenpläne Siedlung und Landschaft sowie Bebauungsplan Dorf Vitznau 1994
 Strassen- bzw. Verkehrsrichtplan Gemeinde Vitznau 1980, bzw. Entwurf 1993
 Grundlagenplan LpV 1992

Ensembleschutzgebiete

Wertvolle Ortsbilder, Gebäudegruppen, Park- und Gartenanlagen

Beschrieb, Bedeutung

1. Park-Hotel mit Garten und Pavillon

Imposanter Hotelbau aus der Blütezeit des Alpentourismus um die Jahrhundertwende. Hotelbau sprengt in seiner Grösse und Art der Ausstattung die Kleinmasstäblichkeit der bäuerlichen Siedlung und zeugt vom innovativen Unternehmergeist dieser Epoche. Vor einigen Jahren wurde das Hotel stilecht auf etwa die doppelte Grösse ausgebaut. Als Kur- und Hotelzone ausgeschieden.

2. Ortsbild

Seeseits und östlich der katholischen Kirche befinden sich mehrere Gebäude, deren Grundstrukturen teilweise aus der frühesten Dorfgeschichte stammen als Vitznau noch ein kleines Fischer- und Bauerndorf war (z.B. Kapellmatt, Seerose mit Schopf, Hofstettli, Kleinerlen, Grosserlen) bzw. die um die Jahrhundertwende erbaut wurden (z.B. Alte Post/Küng, Schlössli). Diese Gebäude prägen und formen das Dorfzentrum, sind aber auch ein wesentlicher Bestandteil der seeseitigen Dorfsilhouette. Ein weiteres prägendes Element der seeseitigen Dorffassade ist die Schiffstation; für viele Reisende bildet sie auch heute noch das eigentliche Tor zum Dorf. Der Ortskern wird im Inventar der historischen Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als Ortsbild von regionaler Bedeutung eingestuft. Die Bestimmungen der Dorfkernzone und des Bebauungsplans Dorfkern tragen der Bedeutung Rechnung.

3. Hotel Vitznauerhof mit Parkanlage

Imposanter Hotelbau aus der Blütezeit des Älpentourismus um die Jahrhundertwende. In seiner Grösse und Art der Ausstattung mit interessanten Jugendstil-Elementen und Stuck-Arbeiten sprengt er wie das Parkhotel die Kleinmasstäblichkeit der bäuerlichen Siedlung und zeugt vom innovativen Unternehmergeist dieser Epoche. Teil der Dorfkernzone.

4. Verschiedene Villen am See: Rosenega, Rosengüetli

Typische Villenbauten z.T. mit grossen Parkanlagen um die Jahrhundertwende. Diese repräsentativen Bauten wurden vom gehobenen Bürgertum am Seeufer als Ganzjahres- oder Sommersitz erbaut. Der Charakter der oft verspielten Villenarchitektur zeichnet sich durch eine gut durchdachte Gestaltung der Innenräume sowie im Grundriss aus. Gebiet als Wohnzone ausgeschieden.

Berührte Interessen

Ortsbild- und Ensembleschutz inkl. Umgebung, Baulandnutzung

Konflikte

Zerstörung wertvoller Bausubstanz sowie von wertvollen Garten- und Parkanlagen durch Umbau, Abriss oder durch störende Neubauten sowie andere Eingriffe in der Umgebung, Verlust an Identität; fehlende finanzielle Mittel und Beiträge für Schutzmassnahmen; fehlende verbindliche Bestimmungen in der Nutzungplanung

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991 Gemeinde:

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass beim Hotel Vitznauerhof lediglich das Hotelgrundstück ins Schutzgebiet aufzunehmen ist. Das Grundstück Nr. 181 mit dem darauf stehenden Wald ist davon auszunehmen.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 2.2 Schützenswerte Ortsbilder bzw. Gebäudegruppen ausscheiden und sichern; ein zusätzlicher, auf die spezifischen Verhältnisse abzustimmender Umgebungsschutz ist unerlässlich.
- 2.4 Die, die Seelandschaft prägenden historisch wertvollen Villen, Prachthotels mit ihren Garten- und Parkanlagen sowie Bootshäusern und Ufermauern als Ensembles erhalten.

Vorgehen/Massnahmen

- Festsetzung des Richtplans Schutzobjekte 1993 durch den Gemeinderat
- Anwenden der Bestimmungen der Ortsplanung z.B. Gestaltungsplanpflicht
- Pflicht regeln zur Abklärung bestehender Werte bevor Veränderungen und Eingriffe bewilligt werden
- Prüfung der Aufnahme des Ortsbildes im kant. Richtplan

- Teilzonenpläne Siedlung und Landschaft sowie Bebauungsplan Dorf Vitznau 1994
- Richtplan Schutzobjekte Vitznau (Dorfzone und Kernzone) Entwurf 1993
- Kantonaler Richtplan 1986
- Grundlagenplan LpV 1992
- Inventare (ISOS, Kanton)

Kanton Luzern - Landschaftsplanung Vierwaldstättersee Koordinationsblatt zum Konzeptplan Gemeinde Vitznau Nr. 6

Vorranggebiete Aufwertung: Neue Wege, Uferzugang

- 1. Höhenweg Unterwilen Muracher Husenboden Zihl
- 2. Seeuferweg vom Hafen bis zum Kurpark
- 3. Ehemaliges Gartenrestaurant Alpenrose
- 4. Öffentlicher Seezugang Schibern
- 5. Brougier-Park

Beschrieb/Bedeutung

1. Höhenweg Unterwilen - Muracher - Husenboden - Zihl

Als Alternative zur Seepromenade wäre ein Spazierweg als **Höhenweg** abseits des Verkehrs wünschbar. Dieser würde sowohl der einheimischen Bevölkerung wie auch Feriengästen für Spaziergänge in Dorfnähe und ohne grosse Höhenunterschiede dienen. Abwechslungsreicher, attraktiver Wegverlauf in guter Aussichtslage.

2. Seeuferweg vom Hafen bis zum Kurpark

Um den Hafen als Erholungsschwerpunkt besser an das Dorfzentrum zu binden um den bestehenden Uferzugang auszubauen wird als langfristiges Projekt eine **Uferwegverbindung Hafen - Kurpark** vorgeschlagen.

3. Ehemaliges Gartenrestaurant Alpenrose

Hinter dem Rigibahn-Depot befindet sich unmittelbar am Wasser ein Kiesplatz, der ehemals als Gartenrestaurant zum Hotel Alpenrose eingerichtet war. Dieser Platz könnte zu einer kleinen, öffentlichen Parkanlage umgestaltet werden; er liegt am Fussweg zum Dorfbach. Ein vermehrter Seezugang im Dorfkern und in der Umgebung der Rigibahn-Station wäre begrüssenswert.

4. Öffentlicher Seezugang Schibern

Zur Aufwertung des Erholungsraumes Schibern sollte das Seeufer mittel- bis langfristig öffentlich zugänglich werden (Bademöglichkeit für die Dorfbevölkerung schaffen).

5. Brougier-Park

Nachdem das Strandbad im Bereich Bärenfluh aus Sicherheitsgründen aufgegeben werden musste, fehlt in Vitznau ein Strandbad; Bademöglichkeiten sind nur beim Brougier- sowie Kurpark vorhanden. Die einzige Möglichkeit in Vitznau ein neues Strandbad zu schaffen, besteht in der Erweiterung des Brougier-Parks durch eine Aufschüttung im Flachwasserbereich. Diese Anlage ist ein dringender Wunsch der Bevölkerung (HWV-Befragung 1990). Der Standort ist für Fussgänger und Velofahrer gut erreichbar (Bushaltestelle). Dieses Areal ist land- und seeseits im Zonenplan Siedlung als Zone für öffentliche Zwecke ausgeschieden. Aus übergeordneter Sicht ist das Bedürfnis für eine neue Badeanlage unbestritten. Im Vernehmlassungsverfahren nach Wasserbaugesetz haben die Amtsstellen 1995 keine Einwände gegen die geplante Seeaufschüttung geäussert.

Berührte Interessen

Erholung, Tourismus, Privater Grundbesitz, Landwirtschaft, Gewässerschutz

Konflikte

Interessen Tourismus/Erholung und Verfügbarkeit über privaten Grundbesitz

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991 Gemeinde:

- 6.1 Im Auftrag der Gemeinde wurde bereits eine Projektskizze zum Höhenweg ausgearbeitet. Das Interesse für einen solchen Weg ist grundsätzlich vorhanden. Das Projekt wurde zurückgestellt; teils aufgrund eines finanziellen Engpasses, teils aufgrund der fehlenden zeitlichen Kapazität zur Begleitung des Projektes durch Gemeinderat oder Planungskommission.
- 6.2, 3 und 4 Die Realisierung dieser Konzeptaussagen wäre wünschbar. Da die betroffenen Grundstücke jedoch in Privatbesitz stehen, wirken die Vorhaben illusorisch.

6.5 An der Möglichkeit, beim Brougierpark ein neues Strandbad zu schaffen, wird festgehalten. Spätestens beim Tunnelbau 'Bärenfluh' soll das Strandbad beim Brougierpark mit einer Aufschüttung aufgewertet werden.

Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee:

6.1 Der Höhenweg Unterwilen -Zihl wird als wertvolle Ergänzung des Waldstätterweges begrüsst.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 3.1 Das Fuss- und Wanderwegenetz soll im Uferbereich verdichtet werden, jedoch nur wenn keine Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz entstehen. Die Wege sind möglichst von stark befahrenen Strassen zu trennen. Einige Spazierwege sind als Rundwanderwege mit guten Anschlüssen an den öffentlichen Verkehr auszubauen. Über kürzere Distanzen sind vor privaten Grundstücken Stege über dem Wasser als Fusswege denkbar.
- 3.2 Die Ufer sollen durch Parkanlagen, Liegewiesen, Promenaden und ander Extensiv-Erholungseinrichtungen vermehrt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Kurzfristig steht die Erweiterung des punktuellen Uferzugangs im Vordergrund. Mittel- und langfristig soll in den Dorfzentrumsgebieten und um Erholungsschwerpunkte ein durchgehender öffentlicher Seezugang geschaffen werden.
- 3.4 Neue Anlagen sind an das Fuss- und Radwegnetz anzubinden bzw. sollen mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar sein. Bei solchen neuen Anlagen in Seenähe sind keine neuen Parkplätze oder nur in geringer Zahl anzubieten;...

Vorgehen/Massnahmen

- Festlegen von Bestimmungen für Anlagen/Standorte durch die Gemeinde in Richtplänen z.B. im Verkehrsrichtplan oder in entsprechenden Konzepten
- Durchgangs- und Wegrechte sichern
- Beim Ausbau des Strandbades wasserseits Badezone sichern

- Teilzonenpläne Siedlung und Landschaft sowie Bebauungsplan Dorf Vitznau 1994
- Verkehrsrichtplan Vitznau Entwurf 1993
- Kanton Luzern Wanderwegrichtplan Rigi-Südhang 1994, Vorprüfung 1995
- Grundlagenplan LpV 1992
- Projekt Tunnel Bärenfluh, Steinschlaggalerie, Rad- und Gehweg, Rückbau alte Kantonsstrasse, Planungsbericht und Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat, Mehrjahresprogramm 1995-98, 1995

Vorranggebiete Aufwertung: Gestaltungsbereich

Strassenraum Dorfstrasse vom Hafen bis zum Damm

Beschrieb/Bedeutung

Die Dorfstrasse hat in Vitznau verschiedenen Anforderungen zu genügen; sie ist Kantonsstrasse, also Durchgangsstrasse aber auch Aufenthalts- und Begegnungsort für Bevölkerung und Touristen und Teil eines Ortsbildes von regionaler Bedeutung; wichtige Fusswege und Wanderwegverbindungen führen an ihr entlang. Damit die Strasse vermehrt die Funktionen einer 'Dorfstrasse' erfüllen kann, sollte sie mittels gestalterischen Massnahmen aufgewertet werden. Besonders zu berüchsichtigen sind Begrünung und Verkehrsberuhigung.

Berührte Interessen

Erholung, Tourismus, Verkehr, Ortsbildschutz

Konflikte

zwischen den einzelnen Verkehrsteilnehmern, zwischen Verkehrsanlagen und Ortsgestalt

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991 Gemeinde:

Die Anliegen zur besseren Gestaltung von Plätzen, Strassenraum u.a. werden unterstützt. Im neuen Bau- und Zonenreglement (Art.33) verpflichtet sich der Gemeinderat ein Freiraum- und Grünkonzept mindestens für den Dorfkern erarbeiten zu lassen. Das Konzept soll Massnahmen zur besseren Gestaltung und Durchgrünung der öffentlichen Strassen- und Freiräume aufzeigen.

Eine Aufwertung des Strassenraumes der Dorfstrasse vom Hafen bis zum Damm wäre wünschenswert. Finanziele Überlegungen werden eine Realisierung in nächster Zeit nicht erwarten lassen.

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

1.7 Parkanlagen, Plätze, Strassen inkl. Stützmauern und Grossanlagen (z.B. Parkplätze) sind gut zu gestalten und zu bepflanzen. Bei der Bepflanzung sollen vorwiegend einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden. Aufgrund des besonderen Klimas am Rigi-Südhang soll auch die Bepflanzung mit z.B. südländischen Baum- und Straucharten möglich sein.

Vorgehen/Massnahmen

- Die Gemeinde arbeitet in Zusammenarbeit mit dem Kanton (Kantonsstrasse) für die Dorfstrasse ein Freiraum- und Begrünungskonzept bzw. einen Strassenraum-Gestaltungsplan aus gemäss Art. 34 BZR
- Der Gemeinderat setzt den Verkehrsrichtplan 1993 fest

- Kantonaler Richtplan 1986
- Teilzonenplan Siedlung und Bebauungsplan Dorf Vitznau 1994
- Verkehrsrichtplan Vitznau Entwurf 1993
- Grundlagenplan LpV 1992
- Inventare (ISOS, Kanton)
- Projekt Tunnel Bärenfluh, Steinschlaggalerie, Rad- und Gehweg, Rückbau alte Kantonsstrasse, Planungsbericht und Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat, Mehrjahresprogramm 1995-98, 1995

Vorranggebiete Aufwertung: Renaturierungsbereich

Bereich ehemaliges Strandbad

Beschrieb/Bedeutung

Das Gebiet Tschuoppis - Bärenfluh wurde durch einen Felssturz 1986 stark beschädigt und musste daraufhin dem Gefahrengebiet zugewiesen werden. Dies hatte den Bau eines Schutzdammes sowie die Aufgabe des Strandbades zur Folge. Der naturfern verbaute Uferbereich des ehemaligen Strandbades soll in einen naturnahen Zustand rückgeführt werden. Der Kalibachunterlauf wurde im Zusammenhang mit dem Schutzdammbau naturfern verbaut.

Berührte Interessen

Natur- und Gewässerschutz, Korporation als Grundeigentümerin

Konflikte

Korporation Vitznau ist z.Z. gegen eine Renaturierung, v.a.weil sie im Gebiet Bootsplätze vermietet.

Stellungnahmen Vernehmlassung 1991

Stellungnahmen Mitwirkung 1992-93

Folgende Grundsätze kommen zur Anwendung:

- 1.3 Uferverbauungen sollen in erster Priorität dort in einen naturnahen Zustand rückgeführt werden, wo ein ökologisch wertvoller Übergang Land-Wasser erzielt werden kann, was landseits mit einem Flächenbedarf verbunden ist
- 1.8 Eingedolte und hart/naturfern verbaute Bäche sowie ihre Mündungsbereiche soweit als möglich öffnen bzw. revitalisieren.

Vorgehen/Massnahmen

- Gemeinde hält die Renaturierungsabsichten im Landschaftsleitplan fest, im Rahmen der Projekte CH 91 wurde bereits eine Projektskizze ausgearbeitet; gleichzeitig soll/das Gespäch mit der Grundeigentümerin wieder aufgenommen werden

- Projektskizze zur Renaturierung des ehemaligen Strandbades 1990
- Grundlagenplan LpV 1992
- Projekt Tunnel Bärenfluh, Steinschlaggalerie, Rad- und Gehweg, Rückbau alte Kantonsstrasse, Planungsbericht und Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat, Mehrjahresprogramm 1995-98, 1995